

# Nutzungsordnung der Core Facility Elektronenmikroskopie der Medizinischen Fakultät (CFEM)

## Präambel

Die CFEM ist eine Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Das Ziel der CFEM ist, eine zeitgemäße und zukunftsfähige Forschungsinfrastruktur für international kompetitive Forschung im Bereich der ultrastrukturellen Bildgebung mittels Elektronenmikroskopie bereitzustellen. Dies soll vor allem die Forschungsverbünde und die Kooperationen innerhalb der Medizin und der HHU fördern. Die Nutzungsordnung folgt der Strukturordnung der Core Facilities der Medizinischen Fakultät der HHU sowie den DFG-Richtlinien für den Betrieb von Gerätezentren.

§1 Die Leistungen der CFEM stehen prinzipiell allen Arbeitsgruppen der Medizinischen Fakultät und anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung. Externe Arbeitsgruppen müssen einen Antrag beim Steuerungskomitee der CFEM stellen.

Die Leistungen der CFEM sind unterteilt in Anwendernutzung und Servicenutzung.

Die Anwendernutzung ist für Personen, die nachgewiesene umfangreiche Erfahrungen in der Elektronenmikroskopie besitzen und in die Nutzung der entsprechenden Geräte der CFEM eingewiesen wurden (siehe §2). Die Gewinnung und Aufbereitung von Probenmaterial erfolgt in der Regel eigenverantwortlich durch die Nutzenden und grundsätzlich in Arbeitsräumen und Laboreinrichtungen der Nutzenden.

Die Servicenutzung ist für Personen, die keine nachgewiesene umfangreiche Erfahrung im Bereich der Elektronenmikroskopie besitzen oder zusätzliche Unterstützung wünschen. Der Service besteht aus einer wissenschaftlichen Beratung zur Versuchsplanung und Probenvorbereitung. Die Aufbereitung der Proben und die Nutzung der Geräte kann durch das Personal der CFEM gewährleistet werden.

§2 Die Nutzung der Geräte der CFEM für Anwender ist nur nach Einweisung durch autorisierte Personen und nach Kenntnisnahme der Nutzungsordnung möglich.

Nach Beratung und Einweisung erfolgt die Nutzung der Geräte der Core facility Elektronenmikroskopie für Anwender selbständig und eigenverantwortlich. Die jeweiligen Betriebsanweisungen sind einzuhalten.

§3 Die Anmeldung zur Nutzung der CFEM erfolgt über die Webseite eines zentral verwalteten Internet-Portals.

§4 Die Buchung von Nutzungsterminen erfolgt auf Nachfrage bei der CFEM. Buchungen können maximal 4 Wochen im Voraus erfolgen. Die Geräteauslastung pro Nutzenden beträgt in Kernzeiten (Mo-Fr, 8 Uhr bis 18 Uhr) in der Regel maximal 4 Stunden pro Tag und sonst bei besonderem Bedarf nach Absprache. Buchungstornierungen sind bis 24 Stunden vor Messbeginn möglich und kostenfrei, danach sind 50% als Stornierungsgebühren zu entrichten.

§6 Messzeiten: Zu jedem Gerät der Core Facility Elektronenmikroskopie wird ein Logbuch geführt, in das sich der Nutzende mit Angabe von Nutzungsdatum, Nutzungsdauer, und Uhrzeit, sowie Projekt- und Geräte-spezifischen Informationen einträgt. Bei Überbuchungen entscheidet das Steuerungskomitee über die Relevanz der jeweiligen Forschungsprojekte für die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät.

§7 Haftung: Für den Mikroskop-Betrieb wichtige Vorkommnisse und Fehlermeldungen sind schnellstmöglich den verantwortlichen Personen zu melden. Eigenständige Justierungen und

Reparaturversuche der Geräte durch den Nutzenden sind untersagt. Für Schäden, die nachweislich durch unsachgemäße Bedienung entstehen, ist der Nutzenden bzw. die beteiligte Einrichtung verantwortlich. Diese müssen die entstandenen Reparaturkosten übernehmen. Die Betreiber sind berechtigt, in begründeten Fällen den Nutzenden von einer weiteren Bedienung auszuschließen.

§8 Datenspeicherung und Datensicherung: Daten dürfen grundsätzlich nur auf dafür vorgesehenen Partitionen des jeweiligen Steuerrechners zwischengespeichert werden. Es ist nicht erlaubt, ohne Absprache eigene Speichermedien an die Steuerrechner der Mikroskope anzuschließen. Daten auf den Steuerrechnern werden durch die Administratoren verwaltet und über einen universitätsinternen Datenaustauschserver für die Nutzenden verfügbar gemacht.

§9 Verwendung von Daten- und Bildmaterial in Publikationen: Wenn Bilder oder Datensätze, an Geräten der CFEM erzeugt wurden, veröffentlicht werden, muss die CFEM in der Danksagung der Veröffentlichung erwähnt werden. Eine ausführliche Beratung zur Versuchsplanung und Weiterentwicklung von Methoden gelten als wissenschaftliche intellektuelle Leistung und sind als Ko-Autorenschaft der maßgeblich beteiligten Personen zu honorieren.

§10 Nutzung für die Lehre: Die Geräte der CFEM können nach Genehmigung durch das Steuerungskomitee für Lehrveranstaltungen genutzt werden.

§11 Nutzungskosten: Die Nutzungskosten sind in einer separaten Gebührenordnung hinterlegt.

§12 Für die Einhaltung der Guten Wissenschaftlichen Praxis sowie für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Tierschutz, Ethik, AMG, MPG für klinische Studien) sind die Nutzenden eigenständig verantwortlich.

§13 Verwaltung: Die Verwaltung der CFEM wird in der Geschäftsordnung geregelt.